

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Stand: 24.9.2007

EINLEITUNG

Familien mit mehreren Kindern wenden sich vor allem dann an die Sozial- und Familienberatungsstellen, Familienzentren, Mutter-Kind-Häuser und Wohnungshilfen der Caritas, wenn sie sich in sehr schwierigen und komplexen finanziellen Notlagen befinden. Deshalb ist die Caritas mit familienpolitischen Fragestellungen vor allem im Kontext von Einkommensarmut und sozialer Ausgrenzung bestens vertraut. Vor diesem Hintergrund tagtäglicher Erfahrungen in unseren Einrichtungen erfolgt diese Stellungnahme.

ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN DES ENTWURFS

Ad § 2 lit f sublit. bb:

Dass erwerbslose Jugendliche ohne Anspruch auf ALG und DLU (= "Prämie" bei Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme) die Möglichkeit zu einem geringfügigen Zuverdienst haben sollen, ohne dass ihre Eltern den Anspruch auf Familienbeihilfe verlieren, ist sinnvoll. Allerdings heißt es in der Formulierung "...dabei können Einkünfte ... bis zur Geringfügigkeitsgrenze ... außer Betracht bleiben". Dies könnte auch als Ermessensspielraum für die Finanzämter ausgelegt werden. Im Sinne der Rechtssicherheit müsste es daher heißen: "...dabei sind Einkünfte oder Bezüge...außer Betracht zu lassen".

Ad § 8 Abs 3:

Die deutliche Anhebung der Geschwisterstaffelung ab dem dritten Kind wird ausdrücklich begrüßt. Familien mit drei und mehr Kindern zählen zu jenen Bevölkerungsgruppen, die mit 21% (EU-SILC 2005) überdurchschnittlich armutsgefährdet sind. Bei Familien mit drei und mehr Kindern muss man auch von einem „Fixkostensprung“ ausgehen, weil die Ausgaben beispielsweise für den benötigten Wohnraum bis hin zu Ausgaben für Energie oder Schule überproportional ansteigen. Auch sind die Opportunitätskosten noch deutlich erhöht, weil sich die Berufstätigkeit beider Elternteile mit der Anzahl der Kinder - zumindest für einen bestimmten Zeitraum – als noch wesentlich komplexer darstellt.

Ad 9a Abs. 1:

Die Erhöhung der Einkommensgrenze ist, nicht zuletzt aufgrund des sehr hohen Bedarfs von großen Familien sinnvoll, um Armutsgefährdung auch bei diesen Familien zu vermeiden bzw. einzudämmen.

Zentrale Reformnotwendigkeiten, die im vorliegenden Entwurf nicht behandelt werden

Benachteiligungen von Familien mit (teilweise) Migrationshintergrund

Das Fremdenrechtspaket 2005 knüpfte den Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld streng an die Voraussetzung, dass sowohl Elternteil als auch (neugeborenes) Kind im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung nach den §§ 8 und 9 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005) sind. Andere Aufenthaltsberechtigungen wurden nicht berücksichtigt, und auch rückwirkend gab es keinen Anspruch. Für nicht wenige niedergelassene Familien in schwierigen Lebenslagen waren die Folgen dramatisch. Im Dezember 2006 wurden wesentliche gesetzliche Änderungen beschlossen, um diese Defizite zu beheben.

Nach einigen Monaten Praxiserfahrung zeigt sich allerdings, dass es noch wesentliche Bereiche gibt, die unbefriedigend gelöst sind. Auch Zusicherungen im Hinblick auf die Beschleunigung der Verfahren sind nicht flächendeckend umgesetzt.

Die Caritas hält es daher für notwendig, die jetzt anstehende Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes zu nutzen, um diese Defizite umgehend zu beheben. Gleichzeitig müssen auch die damit in Verbindung stehenden Regelungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz entsprechend geändert werden (siehe dazu die Stellungnahme der Caritas vom 18.7.2007 zu GZ: BMGFJ-524600/0001-II/3/2007). Aus familien- wie armutspolitischen Gesichtspunkten ist es unbedingt notwendig, für die betroffenen Familien mit (teilweise) Migrationshintergrund den Zugang zu den Familienleistungen rasch sicher zu stellen.

Im Wesentlichen sind Änderungen in folgenden Bereichen erforderlich:

§ 3 Abs. 2

Diese Bestimmung regelt, dass erst mit der Erteilung des Aufenthaltstitels an das Kind nach §§ 8 und 9 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 ein Anspruch auf FBH entsteht (wenn auch rückwirkend ab Geburt). Dies führt weiterhin zu Härtefällen, denn solange kein Titel erteilt wird, fehlen die Leistungen und verursachen gerade bei armutsgefährdeten Familien vermeidbare Problemlagen. Gerade bei neugeborenen Kindern, wo die Eltern keine Chance haben sich vor der Geburt um den Aufenthaltsstatus des Kindes zu kümmern, ist dieser Regelungsmechanismus nicht nachvollziehbar.

Um der Lebensrealität der Familien gerechter zu werden, wird vorgeschlagen, dass der Anspruch auf Familienbeihilfe für die ersten sechs Monate ab Geburt bereits dann entsteht, wenn nachgewiesen wird, dass für das Kind ein Antrag auf Erteilung des Erstaufenthaltstitels gestellt wurde.

Die Einschränkung auf den Aufenthaltsstatus nach § 8 und 9 NAG negiert, dass das NAG darüber hinaus aus guten Gründen noch andere Formen eines rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich vorsieht. Konkret führt dies dazu, dass eine Familie, dessen maßgeblicher Elternteil im Verlängerungsverfahren steht, keine Familienbeihilfe erhält, obwohl er nach wie vor nach dem NAG rechtmäßig in Österreich

aufenthaltsberechtigt ist. Dies tritt auch dann ein, wenn sich nur das Kind im Verlängerungsverfahren befindet.

Es wäre konsistenter und im Sinne der Integrationsbemühungen, wenn in solchen Fällen die Anspruchsvoraussetzung gegeben ist, wenn der maßgebliche Elternteil (und das Kind) nach dem NAG aufenthaltsberechtigt ist.

Ad § 3 Abs. 4

Subsidiär schutzberechtigte Personen erhalten die Familienbeihilfe nur dann, wenn sie erwerbstätig sind und nicht Leistungen aus der Grundversorgung beziehen. Diese Bestimmung führt zu Ungerechtigkeiten, erschwert die Integration und wird überdies in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Es häufen sich z.B. Fälle, wonach die Familien von erwerbstätigen Partnern auch dann keine Familienbeihilfe beziehen, wenn zum Beispiel nur eine Krankenversicherung (weil die Mitversicherung abgelehnt wurde) aus der Grundversorgung gedeckt wird. Auch erhalten Familie keinerlei Familienleistungen, wenn nur ein Familienmitglied noch eine Leistung aus der Grundversorgung bezieht („Sippenhaftung“). Eine weitere Fallkonstellation, die nicht intendiert sein kann, ist jene, wo die Mutter die Familienbeihilfe deshalb verliert, weil sie aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes ihre Arbeitstätigkeit unterbricht – und damit den Anspruch auf diese Familientransferleistungen verliert.

Subsidiär Schutzberechtigten ist in einem individuell behördlichen Verfahren konzidiert worden, dass sie bei Abschiebung in ihr Herkunftsland an Leib und Leben gefährdet wären. Aus diesem Grund wurde ihnen ein Schutzstatus zugesprochen. Sie befinden sich damit in einer vergleichbaren Situation wie Asylberechtigte. Es wäre sinnvoll und gerecht, subsidiär schutzberechtigte Personen den Asylberechtigten gleich zu stellen.

Nach wie vor gibt es Fälle von Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft, für die die Mutter/der Vater keinen Anspruch auf die Familienleistungen hat. Auch dies muss im Interesse der davon betroffenen Kinder behoben werden.

Anspruch auf Familienbeihilfe für Eltern, deren Kinder ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren:

Auch wenn im August dieses Jahres die Weiterführung der Übergangslösung zur Förderung der TeilnehmerInnen an dem freiwilligen Sozialdienstjahr beschlossen wurde, muss spätestens im nächsten Jahr eine dauerhafte Regelung ausgearbeitet werden, um einen reibungslosen Übergang vom Fördermodell in eine gesetzliche Grundlage sicher zu stellen. Wir verweisen hier auf die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen in Deutschland, wo die TeilnehmerInnen des freiwilligen sozialen Jahres eine Kinderbeihilfe erhalten, und somit eine Leistung, die mit der österreichischen Familienbeihilfe sehr gut vergleichbar ist.